

22. / 1915.

### Privater Telegrammverkehr zwischen Feldheer und Heimat.

Das stellvertretende Generalkommando des Gardekorps gibt nochmals bekannt:

Versuchsweise soll der Privattelegrammverkehr zwischen Heimat und Feldheer freigegeben werden.

Die Absendung von Telegrammen an Angehörige des Feldheeres kann indessen mit Rücksicht auf die Belastung der Etappen- und Feldtelegraphenlinien mit wichtigen Militärdienst- und Staatstelegrammen nur in unbedingt dringlichen Fällen gestattet werden. Zugelassen ist nur die offene deutsche Sprache; alle verabredeten oder chiffrierten Ausdrücke sind verboten. Die Telegramme werden auf Gefahr der Absender angenommen. Können sie ihrer Bestimmung nicht telegraphisch zugeführt werden, so erfolgt die Weiterbeförderung auf andere geeignete Weise (Kraftwagen oder Feldpost). Unbestellbare Telegramme werden brieflich zurückgeschickt. Für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg geschieht die Zulassung der Telegramme durch die Prüfungsstelle FT des stellvertretenden Generalkommandos des Gardekorps, Berlin W., Französische Straße 33b, c, Erdgeschoss, Zimmer 109. Die Telegramme können persönlich oder brieflich unter Beifügung der Gebühren aufgeliefert werden. Die Dringlichkeit ist nötigenfalls unter Vorlegung von Beweisstücken zu begründen. Die persönliche Auslieferung kann wochentags von 8 bis 6 Uhr nachmittags, Sonntags von 11 bis 1 Uhr vormittags bei der Telegrammannahmestelle Berlin W., Französische Str. 33a, erfolgen. Die briefliche Auslieferung geschieht unter der oben angegebenen Adresse der Prüfungsstelle. Zurückgewiesen werden unter Rückgabe der Gebühren alle nicht unbedingt dringlichen Telegramme (Wohlbüchswünsche, Mitteilungen minder wichtiger Familienangelegenheiten, Kundgebungen von Vereinigungen, Stammtischen usw., allgemein gehaltene Anfragen nach Befinden und Aufenthaltsort, Ankündigungen von Sendungen oder Anfragen darüber), ferner Telegramme mit unrichtiger Adresse und solche brieflich eingesandten, bei denen die beigefügten Gebühren nicht ausreichen. Die Adresse ist vom Absender so ausführlich anzugeben, wie es für Feldpostsendungen vorgeschrieben ist. Wohnort der Absender nicht in Berlin, so ist der Unterschrift des Telegramms der Wohnort beizufügen. Die Gebühr beträgt 5 Pf. für das Wort, wobei die Adresse ohne Rücksicht auf die gebrauchte Wortzahl für 10 Tagworte gezahlt wird. Es sind also stets 50 Pf. für die Adresse und 5 Pf. für jedes Wort des Textes zu zahlen. Etwa zuviel eingezahlte Geldebeträge werden dem roten Kreuz überwiesen. Die Bemerkungen „dringend“, „Antwort bezahlt“, „Vergleichung“, „telegraphenlagernd“, „Empfangsanzeige“, „mehrere Adressen“ und „einschreiben“ werden nicht zugelassen. Kein Telegramm darf außer der Adresse mehr als 20 Worte enthalten. Die Prüfungsstelle ist berechtigt, etwaige Weitschweifigkeiten im Telegramm zu beseitigen und den Wortlaut zu kürzen. Mehr als 40 Telegramme täglich können zur Beförderung nicht angenommen werden. Dringende weitere Telegramme werden für den folgenden Tag vorgemerkt. Telegramme für Schwerverwundete haben vor allen anderen den Vorrang.